

# Die öffentliche Aufforderung zu Straftaten gem. § 111 StGB

## Am Beispiel der „Bierzelt-Rede“ des Bundesinnenministers Horst Seehofer vom 2.8.2018 und der Rede des Chefs des Thügida Bündnisses David Köckert vom 9.9.2018 in Köthen

Von Wiss. Mitarbeiter **Lukas Hambel**, Würzburg\*

*Dieser Beitrag befasst sich mit § 111 StGB – der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten – einer seit 1976 vom Gesetzgeber unberührt belassenen Norm. In der juristischen Ausbildung kommt dieser Vorschrift – zumindest bisher – kaum Aufmerksamkeit zu, obwohl § 111 StGB in sieben Bundesländern<sup>1</sup> zum Pflichtstoff für das 1. und 2. Staatsexamen zählt. Mit der steigenden Zahl rechter Demonstrationen in Deutschland gewinnt dieser Straftatbestand jedoch zunehmend an Bekanntheit. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dazu dienen, Studierenden eine auch während der Examensvorbereitung häufig vernachlässigte Norm anhand aktueller Vorkommnisse zu erläutern.*

### I. Einleitung

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Lorenz Seehofer, tätigte am 2.8.2018 in Töging während seiner sog. „Bierzelt-Rede“ folgende Aussage<sup>2</sup>: „Ich bin froh, dass der mutmaßliche Leibwächter von bin Laden außer Landes ist. Und ich bin auch froh über jeden, der bei uns in Deutschland straftätig wird, straffällig, und aus dem Ausland stammt. Auch die müssen das Land verlassen.“ Seehofer bezieht sich hierbei auf die (rechtswidrige<sup>3</sup>) Abschiebung des mutmaßlichen Leibwächters von Osama bin Laden, Sami A.

Möglicherweise könnte eine solche Freudensbekundung über die Begehung von Straftaten juristische Konsequenzen mit sich bringen. Eine derartige Aussage eines Bundesministers könnte gar als Aufforderung zur Begehung von Straftaten im Sinne des § 111 StGB verstanden werden.

Wenige Zeit nach dieser Rede äußerte sich der Chef des Thügida-Bündnisses<sup>4</sup>, David Köckert, am 9.9.2018 im Rahmen einer Demonstration wie folgt<sup>5</sup>: „Dieser Staat, der sich Rechtsstaat nennt, dieser Staat ist eine Marionette, ist kein Rechtsstaat mehr. Das ist ein Vasall und nichts weiter. Und

---

\* Lukas Hambel ist Wiss. Mitarbeiter an der Professur von Prof. Dr. Tobias Reinbacher für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg. Der Verf. dankt Prof. Dr. Tobias Reinbacher ganz herzlich für dessen Anregungen.

<sup>1</sup> Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen.

<sup>2</sup> <https://www.merkur.de/politik/wirbel-um-bierzelt-rede-ein-heikler-satz-holt-seehofer-ein-wie-war-es-wirklich-zr-10222689.html> (1.1.2019).

<sup>3</sup> VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 13.7.2018 – 8 L 1315/18, wonach die Abschiebemaßnahme sogar „grob rechtswidrig“ war.

<sup>4</sup> Thügida („Thüringen gegen die Islamisierung des Abendlandes“) stellt eine rechte Gruppierung dar, die seit 2015 vom Verfassungsschutz beobachtet wird.

<sup>5</sup> Transkript abrufbar unter <https://www.buzzfeed.com/de/pascalemueller/rechtsradikal-redner-koeckert-koethen-demo-chemnitz> (1.1.2019).

diesen Marionetten in den Regierungen, da ist es scheißegal, ob Landtag, Kreistag, Gemeinderat, das sind die Verbrecher, denen gehört die Tür eingetreten.“ Inzwischen hat der Staatsschutz die vollständige Rede von David Köckert zum Anlass genommen, wegen des Verdachts der Volksverhetzung gem. § 130 StGB zu ermitteln. Darüber hinaus könnte auch dieser Aussage eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten entnommen werden. Welche Anforderungen an diese Tathandlung zu stellen sind, soll anhand der eben genannten Szenarien im Rahmen dieses Beitrages aufgezeigt werden.

### II. Geschütztes Rechtsgut

Bereits die Frage nach dem geschützten Rechtsgut wird weitgehend uneinheitlich beantwortet. Dies liegt in der jeweiligen Einordnung der Norm als bloßer Annex der Teilnahme strafbarkeit des Allgemeinen Teils<sup>6</sup>, als selbständiger Straftatbestand des Besonderen Teils<sup>7</sup> oder als Kombination aus beidem<sup>8</sup> begründet. Sofern man sich den Vertretern ersterer Ansicht zugehörig fühlt, spricht man § 111 StGB den eigenständigen Schutz eines Rechtsguts ab. Es handele sich vielmehr um einen Auffangtatbestand der (vollendeten oder versuchten) Anstiftung gem. § 26 StGB bzw. § 30 Abs. 1 StGB, welcher mittelbar das Rechtsgut der Tat schütze, zu deren Begehung aufgefordert werde.<sup>9</sup>

Demgegenüber lehnt die zweitgenannte Ansicht das Bestehen einer derartigen Akzessorietät ab. Vielmehr sei die Vorschrift ausschließlich im Besonderen Teil des Strafrechts zu verorten.<sup>10</sup> In der Konsequenz bedarf es danach eines von der zur Begehung aufgeforderten Tat unabhängigen Schutzgutes, welches in dem inneren Gemeinschaftsfrieden bestehe.<sup>11</sup>

Die h.M. ist zwischen den beiden aufgeführten Extremen anzusiedeln. § 111 StGB diene einerseits als abstraktes Gefährdungsdelikt dem Schutz des inneren Gemeinschaftsfriedens und andererseits zumindest mittelbar auch dem durch die aufgeforderte Straftat bedrohten Rechtsgut.<sup>12</sup> Der häufig

---

<sup>6</sup> Heger, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 111 Rn. 1; Wolters, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 134. Lfg., Stand: Juli 2012, § 111 Rn. 2.

<sup>7</sup> BayObLG NJW 1994, 396 (397); Eser, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 111 Rn. 1.

<sup>8</sup> Dreher, in: Lackner (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag am 22. Juli 1973, 1973, S. 307 (311 f.).

<sup>9</sup> Paeffgen, in: Ebert u.a. (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, 1999, S. 591 (599 f.); Wolters (Fn. 6), § 111 Rn. 2.

<sup>10</sup> Rogall, GA 1979, 11 (15 ff.).

<sup>11</sup> BGHSt 29, 258 (267) = NJW 1981, 61; BayObLG NJW 1994, 396 (397).

<sup>12</sup> OLG Karlsruhe NSStZ 1993, 389 (390); Bosch, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetz-

angeführte Vergleich des „Paragraphen mit dem Januskopf“ vermag diesen dynamischen Schutz nicht hinreichend zu erfassen. Vielmehr hat § 111 StGB ein Alleinstellungsmerkmal im Besonderen Teil des Strafrechts inne, indem sich das geschützte Rechtsgut in Abhängigkeit der jeweilig geäußerten Aufforderung „chamäleonartig“ wandelt.

### III. Tatbestand

Den objektiven Tatbestand des § 111 Abs. 1 StGB verwirklicht, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert und hierdurch eine für die (versuchte oder vollendete) Tatbestandsverwirklichung kausale Ursache gesetzt hat. Mithin verlangt Abs. 1 eine erfolgreiche Aufforderung. Sofern ein solcher Erfolg ausbleibt, greift die Regelung des Abs. 2.

#### 1. Tathandlung „Auffordern“

Die Frage nach einer etwaigen Strafbarkeit gem. § 111 StGB dreht sich im Kern um die Auslegung des Begriffs der „Aufforderung“. Dieser wird definiert als eine ausdrückliche oder konkludente Kundgabe des Willens gerichtet an die Motivation eines unbestimmten Adressatenkreises, von dem der Auffordernde ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt.<sup>13</sup> Der Aufforderungsbegriff ist insbesondere im Hinblick auf einen regelmäßig gegebenen Eingriff in die Meinungsfreiheit restriktiv auszulegen.<sup>14</sup>

Eine fehlende Ernstlichkeit der Kundgabe ist für die Annahme einer Aufforderung unschädlich, sofern das konkrete Verlangen geeignet ist für einen durchschnittlichen Adressaten des Empfängerpublikums ernstlich zu erscheinen.<sup>15</sup> Ob eine Aufforderung ernstlich erscheint, kann lediglich im konkreten Einzelfall unter Heranziehung aller für den Adressatenkreis maßgeblichen Umstände beurteilt werden. Nach Ansicht des OLG Jena fehlt es bspw. einem, öffentlich auf einem Konzert wiedergegebenen Liedtextes mit folgendem Inhalt: „Haut die Bullen platt wie Stullen, schlägt sie ins Gesicht“ an einer nach außen erkennbaren Ernstlichkeit.<sup>16</sup> Überdies bedarf es einer hinreichenden Konkretisierung der verlangten Handlung.<sup>17</sup> Darüber hinausgehende Bestimm-

heitsanforderungen der Tatbegehung in zeitlicher oder örtlicher Hinsicht sind nicht zu stellen.<sup>18</sup>

Ferner muss die Aufforderung derart an die Motivation der Adressaten gerichtet sein, dass dieser ein „Appellcharakter“ zukommt.<sup>19</sup> Durch dieses Kriterium soll die notwendige Abgrenzung zu einer straffreien Unmutsbekundung erfolgen. Letztere kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Äußernde die Opfer nicht individualisiert, sondern sie vielmehr als Stellvertreter einer bestimmten Gruppe ansieht, gegen den sich sein Unmut richtet.<sup>20</sup>

Zudem muss das Opfer der Tat – zumindest in allgemeinen Wendungen – umschrieben sein.<sup>21</sup> Die isolierte Betrachtung einer Äußerung ohne Berücksichtigung deren situativen Kontextes ist nicht zielführend. Im Rahmen der Auslegung sind vielmehr alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls im Zeitpunkt, in der die Aufforderung getätigt wurde, zu berücksichtigen.<sup>22</sup> Der Äußerung: „Schlagt die Faschisten, wo ihr sie trefft!“ kann die Aufforderung zur Begehung von Körperverletzungsdelikten an einer bestimmbareren Opfergruppe aufgrund gewalttätiger Zusammentreffen von Kommunisten und Nationalsozialisten entnommen werden.<sup>23</sup> Wohingegen der Aufruf „Tod dem Klerus“ zu allgemein gehalten ist und die Annahme der Bekundung des Unmuts über die Institution näher liegt als die Aufforderung zur Tötung aller Mitglieder der katholischen Kirche.<sup>24</sup>

#### 2. Öffentlichkeitserfordernis

##### a) Öffentliche Aufforderung

Es bedarf der Kundgabe gegenüber einer unbestimmten Anzahl von Personen. Sofern eine Aufforderung lediglich an bestimmte Personen gerichtet ist, liegt keine Öffentlichkeit im Sinne der Norm vor, da diese maßgeblich durch die Unbestimmtheit des Adressatenkreises definiert wird. In einem solchen Fall liegt die Verwirklichung einer Anstiftung nach § 26 StGB nahe.<sup>25</sup>

##### b) In einer Versammlung

Die Aufforderung in einer Versammlung wird ausdrücklich als Begehungsmodalität genannt. Fraglich ist, wie eine solche im Sinne des § 111 StGB zu definieren ist. In den §§ 80a, 86a, 90, Art. 2 BayVersG oder Art. 8 GG wird der Versamm-

buch, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 111 Rn. 6 (m.w.N.); Dreher (Fn. 8), S. 307 (311 f.); Eser (Fn. 7), § 111 Rn. 1; Rosenau, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 111 Rn. 4.

<sup>13</sup> BGHSt 32, 310 (312) = NJW 1998, 1; RGSt 4, 106 (108); 47, 411 (413); Rogall, GA 1979, 11 (16).

<sup>14</sup> Vgl. KG NJW 2001, 2896 (2897); OLG Karlsruhe NStZ 1993, 390 (389).

<sup>15</sup> BGHSt 32, 310 = NJW 1984, 1631; OLG Thüringen NStZ 1995, 445; a.A. Bosch (Fn. 12), § 111 Rn. 9.

<sup>16</sup> OLG Jena NStZ 1995, 445; a.A. Bosch (Fn. 12), § 111 Rn. 14; diff. Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 66. Aufl. 2019, § 111 Rn. 4b, wonach diese Äußerung in Abhängigkeit der jeweiligen Situation auch eine strafbare Aufforderung darstellen könne.

<sup>17</sup> Vgl. Rosenau (Fn. 12), § 111 Rn. 21.

<sup>18</sup> BGHSt 32, 310 (312) = NJW 1998, 1663; Paeffgen (Fn. 9), S. 591 (610 ff.); Rosenau (Fn. 12), § 111 Rn. 21.

<sup>19</sup> OLG Köln MDR 1983, 338; Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 111 Rn. 12.

<sup>20</sup> KG JR 2001, 472 (473); OLG Köln MDR 1983, 383; Rosenau (Fn. 12), § 111 Rn. 24.

<sup>21</sup> BGHSt 32, 310 (312) = NJW 1998, 1663.

<sup>22</sup> KG NStZ-RR 2002, 10 f.; Fischer (Fn. 16), § 111 Rn. 4c; Rosenau (Fn. 12), § 111 Rn. 24.

<sup>23</sup> RGSt 65, 200 (202); zust. Bosch (Fn. 12), § 111 Rn. 14.

<sup>24</sup> BGHSt 32, 310 (312) = NJW 1998, 1663; zust. Rosenau (Fn. 12), § 111 Rn. 23.

<sup>25</sup> BGH MMR 1999, 30 m. Anm. Bär; Fischer (Fn. 16), § 111 Rn. 5.

lungsbegriff in Abhängigkeit zu dem Schutzzweck der jeweiligen Vorschrift unterschiedlich weit verstanden.<sup>26</sup> Dieser Systematik folgend bedarf es auch hinsichtlich des § 111 StGB einer eigenständigen Auslegung. Zu fordern ist, dass sich eine größere Anzahl von Menschen zu einem gemeinsamen, nicht rein privaten Zweck an einem Ort zusammengefunden haben.<sup>27</sup> Damit der positiven Erwähnung der Versammlung eine eigenständige Bedeutung zukommen kann, sind hierunter lediglich nichtöffentliche Versammlungen zu verstehen.<sup>28</sup>

### c) Durch Verbreiten von Schriften

Die dritte Begehungsmodalität besteht in dem Verbreiten von Schriften. Dabei macht § 111 von der Gleichstellungsklausel des § 11 Abs. 3 StGB Gebrauch. Schriften werden verbreitet, indem deren Substanz einem größeren und nicht individualisierten Personenkreis zugänglich gemacht wird.<sup>29</sup> Im Internet ist eine körperliche Übergabe technisch unmöglich.<sup>30</sup> Daher verzichtet der BGH in diesem Bereich auf das Kriterium der Körperlichkeit.<sup>31</sup>

### 3. Rechtswidrige Tat

Als Gegenstand der Aufforderung ist eine (vorsätzliche) rechtswidrige Tat zu verlangen. Nach der Legaldefinition des § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist dies eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht. Die Aufforderung zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten wird gesondert von § 116 OWiG erfasst. Ferner können auch bloße Teilnahmehandlungen taugliche Aufforderungsgegenstände darstellen.<sup>32</sup>

### 4. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht ist mindestens bedingter Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale zu fordern.<sup>33</sup> Der Auffordernde handelt vorsätzlich, sofern er den Erfolg seiner Kundgabe, die Begehung der bezweckten Tat, ernsthaft für möglich hält und dieses Risiko überdies billigend in Kauf nimmt.<sup>34</sup> In den Fällen, in denen der Täter fälschlicherweise davon ausgeht, das bezweckte Verhalten stelle keine Straftat

dar, mangelt es ihm am Bewusstsein Unrecht zu tun, weshalb dies als Verbotsirrtum nach § 17 StGB zu behandeln ist.<sup>35</sup>

## IV. Lösung der Beispielfälle

### 1. Die „Bierzelt-Rede“ des Bundesinnenministers Seehofer vom 2.8.2018

Im Folgenden soll nun die bereits eingangs aufgegriffene „Bierzelt-Rede“ des Bundesinnenministers juristisch eingeordnet werden. Mangels entgegenstehender Informationen in den Medien ist zumindest zu unterstellen, dass die besagte Rede (bisher) nicht zur *condicio-sine-qua-non* für die Begehung einer rechtswidrigen Straftat wurde. Daher scheidet bereits eine Strafbarkeit nach Abs. 1 aus. Dies hat gem. Abs. 2 S. 1 eine nicht unerhebliche Reduzierung des möglichen Strafrahmens auf eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe zur Folge. Ferner wird die Strafandrohung durch Abs. 2 S. 2 nach oben hin begrenzt.

Hinsichtlich einer Strafbarkeit nach Abs. 2 erscheint es bereits fraglich, ob die in Rede stehende Aussage die Voraussetzungen einer Aufforderung erfüllt. Konkret ist auf folgende Passage: „Und ich bin auch froh über jeden, der bei uns in Deutschland straftätig wird, straffällig, und aus dem Ausland stammt“ abzustellen. Hierbei handelt es sich um eine ausdrücklich geäußerte Kundgabe.

Überdies müsste die Rede an die Motivation unbestimmter Personen gerichtet worden sein, Straftaten zu begehen.

Dies erscheint aus mehreren Blickwinkeln problematisch: Eine Aufforderung müsste als Ziel eine konkretisierte Handlung enthalten. Der generelle Aufruf zu Straftaten genügt hierfür nicht.<sup>36</sup> Die Tat muss vielmehr ihrer Art nach bestimmt sein. Horst Seehofer bekundete seine Freude jedoch allgemein gefasst über jede Form des Straffälligwerdens von aus dem Ausland stammenden Personen. Dementsprechend erscheint eine dahingehende Interpretation dieser Äußerung auf einen bestimmten Deliktsbereich zunächst fernliegend. Mit Blick auf eine wohlwollende Auslegung könnte man überdies auch an der Ernsthaftigkeit des Begriffs „froh“ zweifeln und die Wortwahl vielmehr als rhetorisches Mittel im Sinne einer überspitzenden Ironie einstufen. Diesem Gedanken kann jedoch entgegengebracht werden, dass es für eine derartige Differenzierung maßgeblich auf den gewählten Tonfall ankommt. Bei einer lediglich in Textform existierenden Wiedergabe bleibt daher eine abschließende Analyse verwehrt.

Die Tathandlung der Aufforderung ist stets im Kontext der zeitlich-örtlichen Umstände, in der sie getätigt wurde, zu beurteilen.

Der in Rede stehende Satz fiel im Zusammenhang mit der Abschiebung des Sami A. Als dieser 1997 nach Deutschland kam, wurde ihm zunächst gem. §. 28 Abs. 1 AuslG<sup>37</sup> aufgrund seines Studiums eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Anfang 2004 wurde von der Stadt Köln eine Verlängerung der Bewilligung abgelehnt. Kurz darauf wurde Sami A. mit

<sup>26</sup> Vgl. *Bosch* (Fn. 12), § 111 Rn. 20; *Rosenau* (Fn. 12), § 111 Rn. 38.

<sup>27</sup> BGH NStZ 1999, 503 (505); RGSt 21, 71 (73); *Fahl*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 4. Aufl. 2019, § 111 Rn. 5.

<sup>28</sup> Ebenso *Fischer* (Fn. 16), § 111 Rn. 5; offen gelassen von *Wolters* (Fn. 6), § 111 Rn. 6; a.A. *Eser* (Fn. 7), § 111 Rn. 7–10.

<sup>29</sup> BGHSt 13, 257 (258) = NJW 1995, 2125; BGHSt 18, 63 (64) = NJW 1963, 60; *Rosenau* (Fn. 12), § 111 Rn. 43.

<sup>30</sup> Zur Aufforderung auf Facebook *Ostendorf/Frahm/Doege*, NStZ 2012, 529 (532).

<sup>31</sup> BGHSt 47, 55 (59 f.) = NJW 2001, 3558.

<sup>32</sup> *Eser* (Fn. 7), § 111 Rn. 14; *Paeffgen* (Fn. 9), S. 591 (613 f.).

<sup>33</sup> OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2003, 327 (328); BayObLG NJW 1994, 396 (397); *Fischer* (Fn. 16), § 111 Rn. 6.

<sup>34</sup> A.A. *Eser* (Fn. 7), § 111 Rn. 17 setzt einen zielgerichteten Willen hinsichtlich der Vollendung des Aufforderungsgegenstandes voraus; diff. *Paeffgen* (Fn. 9), 1999, S. 591 (620 f.).

<sup>35</sup> OLG Celle NJW 1988, 1101 (1102).

<sup>36</sup> Vgl. *Rogall*, GA 1979, 11 (17).

<sup>37</sup> Das Ausländergesetz (AuslG) trat am 31.12.2004 außer Kraft und wurde von dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ersetzt.

der Terror-Organisation al-Qaida in Verbindung gebracht. 2006 wurde ihm gegenüber die Ausweisung aus dem Bundesgebiet erklärt und die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis erneut, nun mit dem Verweis auf § 54 Abs. 1 Nr. 5 lit. a AufenthG, abgelehnt.

Die Äußerung: „Auch die müssen das Land verlassen“ könnte sich auf den Regelungszweck des § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bezogen haben, wonach das Ausweisungsinteresse nach § 53 AufenthG besonders schwer wiegt, wenn ein Ausländer rechtskräftig wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wurde.

Vor diesem Hintergrund könnte die Äußerung dahingehend interpretiert werden, dass er sich lediglich über die Begehung von solchen Straftaten durch Ausländer freut, die zu einem gesteigerten Ausweisungsinteresse gem. §§ 54 Abs. 1 Nr. 1, 53 AufenthG führen würden. Selbst nach dieser weiten Auslegung fehlt es an einer Bestimmbarkeit des rechtlichen Wesens der Straftaten.

Überdies erscheint die Geeignetheit der Aufforderung zweifelhaft. Denn aus dem Ausland stammende Personen ohne eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis würden, dieser Aufforderung folgend, die Grundlage für ihre eigene Ausweisung schaffen und sich dadurch schlichtweg selbst schaden. Mithin kann sogar unter Zugrundelegung dieser Interpretation argumentum a fortiori davon ausgegangen werden, dass diese Äußerung zur Aufforderung der Begehung von Straftaten gänzlich ungeeignet ist und es damit der Äußerung an dem erforderlichen Appellcharakter fehlt. Zudem fehlt es an der erforderlichen Bestimmbarkeit derjenigen, die Opfer der zur Begehung aufgeforderten Taten werden sollen. Sowohl dieser Umstand als auch der fehlende Appellcharakter lassen an der Aufforderungsqualität der Rede zweifeln.

Gleichwohl äußerte sich Bundesminister Seehofer eindeutig positiv über die Begehung von Straftaten von aus dem Ausland stammenden Personen. Möglicherweise kann ein solches bloßes Befürworten dem Tatbestand des § 111 StGB subsumiert werden. Schließlich wurde diese Äußerung von einem Bundesminister und damit einem Teil der Exekutive getätigt. Unter Berücksichtigung dieses Umstands könnte man das Gutheißen von Straftaten in der Öffentlichkeit zumindest von Personen in derartiger Funktion durchaus als pönalisierungsbedürftig erachten. Es kann obendrein dahinstehen, ob der Bundesminister ernsthaft zu Straftaten auffordern wollte, sofern der Eindruck der Ernstlichkeit nach außen dringt und er damit zumindest rechnete. Der deutsche Gesetzgeber hat schon einmal das Gutheißen von Straftaten als sanktionswürdig erachtet und den § 88a StGB a.F. geschaffen.<sup>38</sup> Die Vorschrift erfasste jedoch nicht jegliche positive Kundgabe, sondern ausschließlich die verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten.<sup>39</sup> Demnach bewertete selbst der historische Gesetzgeber nur die tatbestandliche Erfassung einer konkreten Form der Befürwortung als mit dem ultima-

ratio-Prinzip des Strafrechts vereinbar. Ferner kann nach Abschaffung des § 88a StGB a.F. die gesetzgeberische Entscheidung eines fehlenden Pönalisierungs-Erfordernisses nicht umgangen werden, indem man das allgemeine Befürworten von Straftaten unter § 111 StGB fasst.<sup>40</sup>

Der „Bierzelt-Rede“ fehlt es an der für die Aufforderung im Sinne des § 111 StGB erforderlichen Konkretisierung. Es kann allenfalls von einer tatbestandsunerheblichen Befürwortung von Straftaten ausgegangen werden.

## 2. Die Äußerung des Chefs des Thügida-Bündnisses Köckert vom 9.9.2018

Im Vergleich zur Rede des Bundesinnenministers ist die Äußerung des früheren NPD-Funktionärs wesentlich konkreter. Im Hinblick auf eine etwaige Strafbarkeit nach § 111 ist insbesondere der Teil seiner Aussage: „[...] denen gehört die Tür eingetreten“ relevant. Erneut ist zu unterstellen, dass diese Äußerung (bisher) nicht kausal für die Begehung von Straftaten wurde. Mithin ist eine Strafbarkeit nach § 111 Abs. 2 StGB zu prüfen. Fraglich ist, ob eine Aufforderung im Sinne des § 111 StGB vorliegt. Erneut ist dies insbesondere anhand der Konkretisierungsanforderungen der Vorschrift zu bewerten. Die geforderten Straftaten müssten ihrer Art nach bestimmt und die Opfer der Taten zumindest hinreichend umschrieben sein.

Das Eintreten von Türen kann als Aufforderung zur Substanzbeeinträchtigung und damit als Tathandlung des § 303 verstanden werden. Als Opfer der Taten bezeichnet David Köckert die „Marionetten in den Regierungen“ und konkretisiert dies wie folgt weiter: „[...] da ist es schießegal, ob Landtag, Kreistag, Gemeinderat [...]“. Mithin sollen sich die geforderten Straftaten gegen Parlamentarier und Kreistagsmitglieder richten. Diese allgemeine Umschreibung wäre wohl bereits ausreichend. Im vorliegenden Fall kann, nachdem die in Betracht kommenden Parlamente weiter eingegrenzt wurden, erst recht von einer hinreichenden Bestimmtheit ausgegangen werden. Mithin sind die von § 111 StGB hinsichtlich der Tat zu stellenden Konkretisierungsanforderungen erfüllt.

Ferner müsste sich der Chef des Thügida-Bündnisses mit seiner Äußerung an die Motivation der Adressaten gerichtet haben derartige Sachbeschädigungsdelikte zu begehen. Dagegen könnte sprechen, dass er im darauffolgenden Satz seine Aussage relativiert: „Ich meine das mit dem Tür eintreten natürlich verbal.“ Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass es maßgeblich auf die Außenwirkung der Kundgabe ankommt. Es ist danach zu fragen, ob diese Aussage unter Einbeziehung der vollständigen Rede, des situativen Zusammenhangs, in der sie vorgetragen wurde sowie der Außenwirkung des Erklärenden als ernstlicher Appell zur Begehung von Straftaten verstanden werden kann.

In der besagten Rede finden sich weitere, die generelle Gewaltbereitschaft der Adressaten steigernde Aussagen: „[...] Das einzige, was diese Scheiß -Piep- Kunden verstehen, ist, wenn man sie zu Hause stellt, wenn man vor ihren Türen auf sie wartet. Wenn sie genau das wiederbekommen, was sie uns zumuten. Und zwar Auge um Auge, Zahn um Zahn.“ „[...]

<sup>38</sup> BGBl. I 1981, S. 808, § 88a a.F. StGB wurde durch das 19. StRÄnG v. 7.8.1981 aufgehoben.

<sup>39</sup> Ebenso Rogall, GA 1979, 11 (12); Rosenau (Fn. 12), § 111 Rn. 19.

<sup>40</sup> Vgl. BGHSt 32, 310 (311) = NJW 1998, 1663.

Wir müssen endlich erwachen und sagen: Die wollen nicht friedlich mit uns leben. Also: Auge um Auge, Zahn um Zahn.“ „[...] Wir sind mittlerweile eine Minderheit. Aber eine Minderheit, die eine Faust hat und sich wehren wird.“ „[...] Ein Rassenkrieg gegen das deutsche Volk, was hier passiert und dagegen müssen wir uns wehren. Wollt Ihr weiterhin die Schafe bleiben, die blöken, oder wollt Ihr zu Wölfen werden und sie zerfetzen?“

In dieser Passage wird mehrfach zum Widerstand u.a. gegen die Regierung aufgerufen. Das wiederholte Verwenden der Formulierung „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ lässt an einer lediglich metaphorischen und damit friedlichen Interpretation des Aufrufs, Türen einzutreten, zweifeln. Ferner wurde die Rede im Rahmen einer Demonstration mit 2.500 Teilnehmern gehalten, wovon laut Angaben des Innenministers von Sachsen-Anhalt 400 bis 500 Personen dem rechts-extremistischen Spektrum zuzuordnen waren.<sup>41</sup> Diese nahmen den Tod eines 22-jährigen Deutschen nach einer Auseinandersetzung mit zwei aus Afghanistan stammenden Personen zum Anlass einen „Trauermarsch“ zu veranstalten. Die Kundgabe erfolgte mithin in einer politisch aufgeheizten Stimmung vor gewaltbereiten Adressaten. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Außenwirkung des Auffordernden. David Köckert ist bereits wegen Volksverhetzung vorbestraft und war lange Zeit Mitglied der NPD, welche laut Bundesverfassungsgericht eine Wesensverwandtschaft zur NSDAP aufweist.<sup>42</sup> Unter Berücksichtigung aller aufgeführten Umstände kann von dem erforderlichen appellierenden Charakter der Aufforderung ausgegangen werden. Die Relativierung vermag hieran nichts zu ändern, da sie nicht zur Reduzierung der Gefahr für den inneren Gemeinschaftsfrieden geeignet ist. Vielmehr erweckt dies den Anschein, dass er sich über die Gefahren seiner Äußerungen bewusst war und er dennoch „sehenden Auges“ die Begehung von Straftaten, motiviert durch seine Rede, billigend in Kauf nahm.

Eine Verwirklichung des § 111 Abs. 2 StGB durch die Aufforderung zu Sachbeschädigungen ist damit evident.

## V. Fazit

Sofern man im Rahmen einer Klausur mit der Prüfung einer Strafbarkeit nach § 111 StGB konfrontiert wird, ist es klausurtaktisch sinnvoll, zunächst die Frage aufzuwerfen, ob die Aufforderung „Erfolg“ hatte. Von der Beantwortung dieser Frage hängt die in Betracht kommende Strafandrohung und damit der zu prüfende Absatz der Norm ab.

Darüber hinaus ist entscheidend, wie bereits aus den beiden Vorkommnissen deutlich wurde, dass die anschließende Beurteilung einer etwaigen Strafbarkeit maßgeblich von einer hinreichenden Konkretisierung der in Rede stehenden Kundgabe abhängt.

Dementsprechend gilt es im Kern bei der Subsumtion einer Äußerung unter den Aufforderungsbegriff zu bewerten, ob einerseits eine hinreichende Bestimmtheit sowohl bzgl.

der Art der Tat(-en) als auch der gewünschten Opfer gegeben ist und andererseits der Adressatenkreis derart unbestimmt ist, dass eine Anstiftung nach § 26 StGB ausgeschlossen werden kann. Ergo sollte der Schwerpunkt einer gutachterlichen Prüfung auf ebenjene Konkretisierungsanforderungen gelegt werden.

<sup>41</sup> <https://www.tagesspiegel.de/politik/sachsen-anhalt-tathergang-von-koethen-noch-unklar/23017982.html> (1.1.2019).

<sup>42</sup> BVerfGE 144, 20 (160) = NJW 2017, 611.